

5 StR 227/13

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 25. Juni 2013 in der Strafsache gegen

wegen versuchten Totschlags u.a.

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Juni 2013

beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landge-

richts Hamburg vom 18. Dezember 2012 wird nach § 349

Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu

tragen.

Dass die Kammer es abgelehnt hat, die Unterbringung des Angeklagten in

einer Entziehungsanstalt anzuordnen, ist wegen der fehlenden konkreten

Erfolgsaussicht einer Behandlung rechtsfehlerfrei.

Basdorf Sander Dölp

König Bellay